

ANHANG B NACHHALTIGKEITSBERICHT

We Impact

Anhang B Nachhaltigkeitsbericht

Das Regelwerk für ein extern geprüftes Nachhaltigkeitsmanagement
auf der Grundlage von EMAS

Anhang B regelt den Nachhaltigkeitsbericht. Er bestimmt, welcher europäische Berichtsstandard für eine Organisation maßgeblich ist, welchen Umfang der Bericht in Stufe 1 und in Stufe 2 hat und wie die Organisation ausweist, welche Teile des Berichts extern geprüft sind.

STAND 09/2026 | Rev. 03



Impressum

Herausgeber

KATE Umwelt & Entwicklung e.V.

Blumenstraße 19
70182 Stuttgart
Siegelgeber und Markeninhaberin

We Impact Geschäftsstelle

www.we-impact.de
info@we-impact.de



We Impact unterstützt Organisationen dabei, einen Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals) zu leisten.

Rechtliche Hinweis

© KATE Umwelt & Entwicklung e.V., Stuttgart. Urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung und Weitergabe, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Zustimmung, ausgenommen die Nutzung im Rahmen der Einführung, Anwendung und Prüfung des We Impact Nachhaltigkeitsmanagementsystems. We Impact ist eine eingetragene Gewährleistungsmarke der KATE Umwelt & Entwicklung e.V.; die Nutzung des Siegels richtet sich nach der Markensatzung der jeweiligen Stufe. Verbindlich ist die unter we-impact.de veröffentlichte Fassung. Die Inhalte ersetzen keine rechtliche Beratung im Einzelfall.

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand und Anwendung.....	1
2. Maßgeblicher Berichtsstandard und Berichtsumfang	2
2.1 Maßgeblicher Berichtsstandard	2
2.2 Module und Konformitätserklärung	2
2.3 Umfang und Anwendbarkeit der einzelnen Angaben.....	3
3. We-Impact-Zusatzangaben	4
4. Zuordnung der Erhebungsgegenstände zu den Angaben des Berichtsstandards	6
5. Besondere Darstellungsanforderungen.....	8
5.1 Umwelterklärung und Bezugsgrößen in Stufe 2	8
5.2 Angabe des Prüfstatus.....	8
6. Erstellung, Aktualisierung und Veröffentlichung	10

1. Gegenstand und Anwendung

Dieser Anhang regelt Umfang, Inhalt und Darstellung des Nachhaltigkeitsberichts, den die Organisation nach C18 des Zertifizierungsstandards erstellt.

Er grenzt sich von den beiden anderen Anhängen ab. Anhang A regelt, welche Daten und Angaben die Organisation erhebt und bewertet. Dieser Anhang regelt, was davon in welcher Form im Bericht erscheint und welche Angaben darüber hinaus zu machen sind. Die Prüfung des Berichts regelt Anhang C.

Der Bericht informiert die Öffentlichkeit über die wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte der Organisation, über die mit ihnen verbundenen Auswirkungen auf Menschen und Umwelt und über die fortlaufende Verbesserung ihrer Nachhaltigkeitsleistung.

- a) Die Organisation erstellt einen Nachhaltigkeitsbericht und macht ihn der Öffentlichkeit zugänglich.
- b) Die Gliederung dieses Anhangs gibt keine Gliederung des Berichts vor. Aufbau und Reihenfolge der Angaben richten sich nach dem maßgeblichen Berichtsstandard nach Abschnitt 2.
- c) Die Prüfung des Berichts und ihr Umfang richten sich nach Anhang C. Die Prüftiefe bestimmt die nach Anhang C zuständige Stelle.
- d) Als geprüfter Nachhaltigkeitsbericht gilt der Bericht nur, wenn er nach den Anforderungen dieses Anhangs erstellt und im externen Audit von der prüfenden Person nach Anhang C geprüft ist. Abschnitt 5.2 bleibt unberührt.

2. Maßgeblicher Berichtsstandard und Berichtsumfang

Der Nachhaltigkeitsbericht wird nach dem für die Organisation maßgeblichen europäischen Berichtsstandard erstellt, ergänzt um die We-Impact-Zusatzangaben nach Abschnitt 3 und in Stufe 2 um die Angaben der Umwelterklärung.

2.1 Maßgeblicher Berichtsstandard

Welcher europäische Berichtsstandard maßgeblich ist, richtet sich danach, ob die Organisation der gesetzlichen Berichtspflicht unterliegt.

Basis | Stufe 1

- a) Maßgeblich ist für Organisationen der Stufe 1 der Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung (Voluntary Standard, VS) in seiner jeweils geltenden Fassung. Die Aufnahme in Stufe 1 setzt nach Abschnitt 1.1 des Zertifizierungsstandards voraus, dass die Organisation der gesetzlichen Berichtspflicht nicht unterliegt. Tritt die gesetzliche Berichtspflicht während des Registereintrags ein, richtet sich der Fortgang nach Abschnitt 1.5.1 g) des Zertifizierungsstandards; bis zum Wechsel in Stufe 2 oder bis zum Ende des Registereintrags bleibt Satz 1 maßgeblich.
- b) Hinzu treten die We-Impact-Zusatzangaben nach Abschnitt 3.

Aufbau | Stufe 2

Zusätzlich zu den Basis-Anforderungen gelten folgende Aufbau-Anforderungen:

- c) Unterliegt die Organisation der gesetzlichen Berichtspflicht nicht, gilt Buchstabe a) Satz 1.
- d) Unterliegt sie der gesetzlichen Berichtspflicht, darf sie den Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht anwenden. An seine Stelle treten die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- e) In beiden Fällen treten die Angaben der Umwelterklärung nach Anhang IV der EMAS-Verordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die We-Impact-Zusatzangaben nach Abschnitt 3 hinzu.

Beide Stufen

- f) Der Nachhaltigkeitsbericht nach diesem Zertifizierungsstandard ist in jedem Fall zu erstellen. Eine daneben bestehende gesetzliche Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung bleibt davon unberührt und tritt nicht an seine Stelle.

2.2 Module und Konformitätserklärung

Der Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung besteht aus einem Basismodul und einem Comprehensive-Modul. Ein Modul ist jeweils vollständig anzuwenden.

Basis | Stufe 1

- a) Im ersten Zertifizierungszyklus wendet die Organisation das Basismodul an und macht die We-Impact-Zusatzangaben nach Abschnitt 3. Der Bericht erklärt ausdrücklich die Konformität mit der Option, die allein das Basismodul umfasst.

- b) Ab dem zweiten Zertifizierungszyklus wendet die Organisation zusätzlich das Comprehensive-Modul an. Der Bericht erklärt ausdrücklich die Konformität mit der Option, die Basismodul und Comprehensive-Modul umfasst.
- c) Ein Modul gilt jeweils in vollem Umfang. Eine Konformitätserklärung, die das Basismodul und einzelne Angaben des Comprehensive-Moduls verbindet, ist nicht vorgesehen. Angaben aus dem Comprehensive-Modul, die die Organisation im ersten Zertifizierungszyklus freiwillig macht, bleiben davon unberührt und werden als zusätzliche Angaben nach Abschnitt 2.3 d) dargestellt.
- d) Die Länge des Zertifizierungszyklus ergibt sich aus Anhang C.

Aufbau | Stufe 2

Anstelle der Basis-Anforderungen a) und b) gelten folgende Aufbau-Anforderungen:

- e) Wendet die Organisation nach Abschnitt 2.1 c) den Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung an, so wendet sie von Beginn an das Basismodul und das Comprehensive-Modul an. Der Bericht erklärt ausdrücklich die Konformität mit der Option, die beide Module umfasst.
- f) Wendet die Organisation nach Abschnitt 2.1 d) die European Sustainability Reporting Standards an, treten deren Anforderungen an die Stelle der Module. Eine Konformitätserklärung nach den Buchstaben a), b) oder e) entfällt; der Bericht gibt stattdessen an, nach welchem Berichtsstandard er erstellt ist.

2.3 Umfang und Anwendbarkeit der einzelnen Angaben

Basis | Stufe 1

- a) Ob eine bedingte Angabe des Berichtsstandards anzuwenden ist, richtet sich nach C10 e) des Zertifizierungsstandards.
- b) Kennzeichnet der Berichtsstandard einzelne Angaben für Organisationen mit zehn oder weniger Beschäftigten als freiwillig, findet diese Kennzeichnung im Nachhaltigkeitsbericht nach diesem Zertifizierungsstandard keine Anwendung. Die betroffenen Angaben sind unabhängig von der Zahl der Beschäftigten im jeweils anzuwendenden Modul verpflichtend.
- c) Die Gründe, aus denen der Berichtsstandard das Weglassen einzelner Angaben zulässt, bleiben unberührt. Lässt die Organisation eine Angabe aus diesen Gründen weg oder stuft sie eine bedingte Angabe als nicht anwendbar ein, benennt sie das im Bericht.
- d) Die Organisation kann über die Anforderungen des Berichtsstandards und dieses Anhangs hinaus weitere Angaben, Daten und Informationen in den Bericht aufnehmen. Sie macht solche Angaben als zusätzliche Angaben kenntlich. Sie werden nach Anhang C geprüft wie die übrigen Berichtsinhalte.

Aufbau | Stufe 2

Zusätzlich zu den Basis-Anforderungen bestehen keine Aufbau-Anforderungen.

3. We-Impact-Zusatzangaben

Über die Angaben des maßgeblichen Berichtsstandards hinaus enthält der Nachhaltigkeitsbericht die We-Impact-Zusatzangaben. Sie tragen die Anforderungen dieses Zertifizierungsstandards, die kein Berichtsstandard vollständig abdeckt, und sie sind der Grund dafür, dass der Bericht in beiden Stufen mehr aussagt als eine reine Anwendung des Berichtsstandards.

Die Zusatzangaben tragen eigene Kennungen, damit auf sie verwiesen werden kann. Eine Angabe WI-5 besteht nicht; die Lücke in der Nummerierung ist beabsichtigt.

Basis | Stufe 1

a) Der Nachhaltigkeitsbericht enthält folgende Angaben:

Kennung	Angabe	Anwendung
WI-1	Ergebnisse der Erfassung der Zufriedenheit der eigenen Belegschaft	beide Stufen
WI-2	Beschreibung des für die Erfassung eingesetzten Instruments und seines Turnus	beide Stufen
WI-3a	Beschaffungskategorien der Organisation mit den zugehörigen Bezugsländern oder Bezugsregionen	beide Stufen
WI-3b	Ergebnis der Risikoanalyse zu den gesetzlichen Sorgfaltspflichten, einschließlich der Einstufung der betrachteten Beschaffungskategorien	beide Stufen
WI-4	Angewandte Prozesse, Praktiken und Verfahren des Lieferketten- und Geschäftspartnermanagements	in Stufe 1 ab dem zweiten Zertifizierungszyklus
WI-6	Bestätigte Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten, erfasst für die eigene Belegschaft, für Beschäftigte in der Wertschöpfungskette, für betroffene Gemeinschaften sowie für Verbraucher:innen und Endnutzer:innen	beide Stufen
WI-7	Prozesse, Praktiken und Verfahren zur Achtung der Menschenrechte bei der eigenen Belegschaft, einschließlich des Verfahrens zur Bearbeitung von Beschwerden	beide Stufen
WI-N1	Zusammenfassung der Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen der Organisation, ihrer Beziehung zu etwaigen Mutterorganisationen sowie eine eindeutige Beschreibung des Umfangs der Eintragung in das We Impact Register mit den einbezogenen Standorten	beide Stufen
WI-N2	Nachhaltigkeitspolitik und Nachhaltigkeitsleitbild sowie die Leitungs- und Organisationsstruktur, auf die sich das Nachhaltigkeitsmanagementsystem stützt	beide Stufen
WI-N3	Wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte und die mit ihnen verbundenen Auswirkungen, Risiken und Chancen auf Grundlage der Bewertung nach Anhang A in dem für die jeweilige Stufe vorgesehenen Umfang	beide Stufen
WI-N4	Zielsetzungen im Zusammenhang mit den wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten	beide Stufen
WI-N5	Durchgeführte und geplante Maßnahmen zur Verbesserung der Nachhaltigkeitsleistung und zur Erreichung der Ziele, die Verfahren zur Sicherstellung der Wirksamkeit des Nachhaltigkeitsmanagements sowie die Bewertung der Prozesse und Praktiken zu den Sorgfaltspflichten in der Lieferkette	beide Stufen

b) Enthält der Bericht bereits eine Angabe des maßgeblichen Berichtsstandards, die eine Zusatzangabe inhaltlich abdeckt, genügt an deren Stelle ein Verweis auf diese Stelle des Berichts. Die Organisation weist die Fundstelle aus. Reicht die Angabe des

Berichtsstandards inhaltlich weniger weit als die Zusatzangabe, ergänzt die Organisation den fehlenden Teil. Dieselbe Angabe wird nicht zweimal dargestellt.

- c) Zu WI-1 stellt der Bericht die Ergebnisse der Zufriedenheitserfassung nach Anhang A dar. Ein Index zur Zufriedenheit der eigenen Belegschaft ist in Stufe 1 nicht verlangt. Ermittelt die Organisation ihn freiwillig, stellt sie ihn im Bericht dar und beschreibt die angewandte Methodik.
- d) Grundlage der Angaben nach WI-3a und WI-3b sind die nach Anhang A erhobenen Beschaffungskategorien und deren Bewertung. Eine Aufschlüsselung einzelner Zulieferer ist in Stufe 1 nicht verlangt. Vertieft die Organisation die Betrachtung freiwillig auf die Ebene einzelner Zulieferer, weist sie das im Bericht aus.
- e) Die jährliche Darlegung zu den Sorgfaltspflichten in der Lieferkette nach C18 c) des Zertifizierungsstandards erfolgt im Nachhaltigkeitsbericht. Ergibt die Risikoanalyse nach Anhang A keine menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken, stellt der Bericht dieses Ergebnis dar.

Aufbau | Stufe 2

Zusätzlich zu den Basis-Anforderungen gelten folgende Aufbau-Anforderungen:

- f) Zu WI-1 stellt der Bericht zusätzlich den Index zur Zufriedenheit der eigenen Belegschaft dar. Weicht die Organisation nach Anhang A von der Ermittlung des Index ab, weil die Zahl der Beschäftigten keine aussagekräftige Auswertung zulässt, stellt der Bericht die Abweichung und ihre Begründung dar.
- g) Zu WI-3a und WI-3b stellt der Bericht zusätzlich die nach Anhang A auf der Ebene der einzelnen Zulieferer erhobenen Angaben dar.
- h) Die Angabe WI-4 ist von Beginn an zu machen.

4. Zuordnung der Erhebungsgegenstände zu den Angaben des Berichtsstandards

Anhang A benennt die Gegenstände, zu denen die Organisation Daten und Angaben erhebt. Dieser Abschnitt zeigt, wo diese Gegenstände im Bericht erscheinen und welche Angabe des Berichtsstandards sie jeweils ausfüllen.

Basis | Stufe 1

a) Die nach Anhang A erhobenen Gegenstände erscheinen im Bericht wie folgt:

Erhebungsgegenstand nach Anhang A	Angabe im Bericht
Grunddaten nach Abschnitt 2 d), also Rechtsform, Wirtschaftszweig, Standorte, Zahl der Beschäftigten, Jahresumsatz oder Jahreshaushalt und Bilanzsumme	Basismodul, Angabe B1, einschließlich der Angabe des Wirtschaftszweigs nach der amtlichen Klassifikation und der Lage der Standorte
Energieeinsatz, aufgeteilt nach erneuerbaren und nicht erneuerbaren Quellen	Basismodul, Angabe B3, einschließlich der Aufteilung des Energieverbrauchs nach erneuerbar und nicht erneuerbar jeweils für Strom und für Brennstoffe
Treibhausgasemissionen aus eigenen und kontrollierten Quellen sowie aus zugekaufter Energie	Basismodul, Angabe B3
Weitere Emissionen in Luft, Wasser und Boden	Basismodul, Angabe B4, für alle drei Umweltmedien
Wasserentnahme und Wasserverbrauch	Basismodul, Angabe B6, einschließlich der Gesamtwasserentnahme und des gesondert ausgewiesenen Wasserverbrauchs an Standorten in Gebieten mit Wasserstress
Abfallaufkommen, getrennt nach gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen	Basismodul, Angabe B7
Materialeinsatz und Anwendung von Kreislaufwirtschaftsgrundsätzen	Basismodul, Angabe B7
Standorte in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität	Basismodul, Angabe B5, einschließlich des Namens des betroffenen Gebiets
Zahl und Struktur der Beschäftigten	Basismodul, Angabe B8
Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen, einschließlich Todesfällen	Basismodul, Angabe B9
Entlohnung und Tarifbindung	Basismodul, Angabe B10
Weiterbildung	Basismodul, Angabe B10
Vorkommnisse im Zusammenhang mit Korruption und Bestechung	Basismodul, Angabe B11
Verhältnis von Frauen zu Männern auf Führungsebene	We-Impact-Anforderung; der Berichtsstandard stellt diese Angabe im Comprehensive-Modul frei, im Bericht nach diesem Zertifizierungsstandard ist sie verpflichtend
Zufriedenheit der eigenen Belegschaft	WI-1 und WI-2 nach Abschnitt 3
Bestätigte Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten	WI-6 nach Abschnitt 3
Prozesse, Praktiken und Verfahren zur Achtung der Menschenrechte bei der eigenen Belegschaft, einschließlich des Beschwerdeverfahrens	WI-7 nach Abschnitt 3
Beschaffungskategorien mit ihren Bezugsländern oder Bezugsregionen	WI-3a nach Abschnitt 3
Bewertung der betrachteten Beschaffungskategorien nach Abschnitt 5.3	WI-3b nach Abschnitt 3
Prozesse, Praktiken und Verfahren des Lieferketten- und Geschäftspartnermanagements	WI-4 nach Abschnitt 3

b) Diese Zuordnung zeigt, wo die erhobenen Gegenstände im Bericht erscheinen. Sie begrenzt den Berichtsumfang nicht. Das nach Abschnitt 2.2 jeweils anzuwendende

Modul gilt in vollem Umfang, auch soweit es Angaben enthält, die in dieser Zuordnung nicht aufgeführt sind. Maßgeblich ist jeweils die Angabe des maßgeblichen Berichtsstandards in ihrer geltenden Fassung; die Kennungen und Bezeichnungen in dieser Zuordnung dienen der Auffindbarkeit.

- c) Die Fluktuationsrate der Beschäftigten ist darzustellen, sobald das Comprehensive-Modul anzuwenden ist. Anhang A führt sie nicht als Erhebungsgegenstand; die Organisation ermittelt sie für den Bericht.
- d) Nicht jeder Erhebungsgegenstand führt zu einer Angabe im Bericht. Die Nachhaltigkeitsprüfung nach Anhang A dient auch der Steuerung und reicht insoweit weiter als die Berichterstattung.

Aufbau | Stufe 2

Zusätzlich zu den Basis-Anforderungen gelten folgende Aufbau-Anforderungen:

- e) Wendet die Organisation nach Abschnitt 2.1 d) die European Sustainability Reporting Standards an, gilt diese Zuordnung sinngemäß. An die Stelle der Angaben der Module treten die dortigen Angabepflichten. In diesem Berichtspfad richtet sich die nach Buchstabe c) darzustellende Fluktuationsrate der Beschäftigten nach der entsprechenden Angabepflicht des Berichtsstandards.
- f) Zusätzlich erscheinen im Bericht:

Erhebungsgegenstand nach Anhang A	Angabe im Bericht
Erzeugung erneuerbarer Energien	Umwelterklärung nach Anhang IV der EMAS-Verordnung, Darstellung nach Abschnitt 5.1
Flächenverbrauch in Bezug auf die biologische Vielfalt, einschließlich versiegelter Fläche sowie naturnaher Fläche am Standort und abseits des Standorts	Umwelterklärung nach Anhang IV der EMAS-Verordnung, Darstellung nach Abschnitt 5.1
Treibhausgasemissionen aus Scope 3, soweit die Organisation sie als wesentlich identifiziert hat	Comprehensive-Modul, Abschnitt zu den Treibhausgasemissionen; der Berichtsstandard stellt diese Angabe frei, im Bericht nach diesem Zertifizierungsstandard ist sie bei festgestellter Wesentlichkeit verpflichtend
Angaben zur Lieferkette auf der Ebene der einzelnen Zulieferer	WI-3a und WI-3b nach Abschnitt 3
Prozesse, Praktiken und Verfahren nach Abschnitt 4.7 von Anhang A	fließen in WI-N5 nach Abschnitt 3 ein
Informationen zur Zufriedenheit der Kund:innen	keine Angabe im Bericht verlangt
Vorschläge für Produkt- und Dienstleistungsinnovationen mit ökologischem oder sozial-ethischem Nutzen	keine Angabe im Bericht verlangt
Bewertung der Finanzpartner im Hinblick auf ihre ethisch-nachhaltige Ausrichtung	keine Angabe im Bericht verlangt

5. Besondere Darstellungsanforderungen

5.1 Umwelterklärung und Bezugsgrößen in Stufe 2

Basis | Stufe 1

Es bestehen keine Basis-Anforderungen.

Aufbau | Stufe 2

- a) Der Bericht enthält die Angaben der Umwelterklärung nach Anhang IV der EMAS-Verordnung, der insoweit in vollem Umfang gilt. Die Organisation stellt diese Angaben und die Angaben des maßgeblichen Berichtsstandards in einem einzigen Bericht dar. Angaben, die beide verlangen, werden nur einmal dargestellt.
- b) Für jeden Kernindikator stellt der Bericht die drei Größen nach Anhang A dar, also die Gesamtangabe, den Bezugswert für die jährliche Tätigkeit und das Verhältnis beider Größen. Über die Kernindikatoren hinaus stellt der Bericht die Leistung zu den bedeutenden Umweltaspekten dar, die von den Kernindikatoren nicht abgedeckt werden.
- c) Hat die Organisation einen Kernindikator nach Anhang A nicht erhoben, weil sie ihn im Hinblick auf ihre bedeutenden Umweltaspekte und Umweltauswirkungen nicht für wesentlich hält, benennt der Bericht diesen Indikator und die Begründung.
- d) Die Validierung der Angaben der Umwelterklärung richtet sich nach Anhang C.

5.2 Angabe des Prüfstatus

Basis | Stufe 1

- a) Der Bericht weist aus, welche seiner Teile extern geprüft sind und mit welchem Stand. Die Angabe enthält mindestens
 - den Berichtszeitraum und den Stand der Angaben,
 - welche Teile des Berichts Gegenstand des letzten externen Audits waren und mit welchem Datum,
 - welche Teile seither aktualisiert und nicht erneut extern geprüft wurden,
 - die We Impact Stufe, auf die sich die Prüfung bezieht.
- b) Die Angabe unterscheidet dabei die Daten und Angaben, die nach Anhang A jährlich aktualisiert werden, von den Teilen, die nach Anhang A einmal je Zertifizierungszyklus vollständig durchlaufen werden.
- c) Die Angabe steht einmal zusammenhängend an gut sichtbarer Stelle im vorderen Teil des Berichts.
- d) Findet in einem Zyklusjahr kein externes Audit statt, weist die Angabe dieses Jahr ausdrücklich als Jahr ohne externes Audit aus und bezeichnet die betroffenen Teile als aktualisiert. Die Bezeichnungen geprüft und validiert sind für diese Teile nicht zu verwenden.

- e) Für Aussagen zum We Impact Siegel im Bericht, auch im Zusammenhang mit der Beschreibung erhaltener Zertifizierungen und Siegel, gilt der Leitfaden zur Verwendung des We Impact Siegels.

Aufbau | Stufe 2

Zusätzlich zu den Basis-Anforderungen gelten folgende Aufbau-Anforderungen:

- f) Die Angabe weist zusätzlich aus, welche Angaben der Umwelterklärung validiert sind und mit welchem Datum.

6. Erstellung, Aktualisierung und Veröffentlichung

Basis | Stufe 1

- a) Die Organisation erstellt eingangs einen vollständigen Nachhaltigkeitsbericht nach den Anforderungen dieses Anhangs.
- b) Danach aktualisiert sie die Daten und Angaben des Berichts jährlich. Die beschreibenden Teile aktualisiert sie, wenn sich der beschriebene Sachverhalt geändert hat; im Übrigen prüft sie, ob diese Teile weiterhin zutreffen. Was die Organisation nach Anhang A anlassbezogen aktualisiert, fließt in die nächste Fassung des Berichts ein.
- c) Mindestens einmal je Zertifizierungszyklus erstellt die Organisation einen vollständigen konsolidierten Bericht. Die Länge des Zertifizierungszyklus ergibt sich aus Anhang C; danach liegt der vollständige konsolidierte Bericht zum Hauptaudit und zum Rezertifizierungsaudit vor.
- d) Die Organisation macht jede Fassung des Berichts der Öffentlichkeit zugänglich. Die geltende Fassung ist ohne Zugangshürde elektronisch abrufbar zu halten, in der Regel auf der Website der Organisation. Verfügt die Organisation über keine Website, genügt die Bereitstellung auf Anfrage in elektronischer oder gedruckter Form; sie teilt der Geschäftsstelle den Bezugsweg mit. Die Fassungen des laufenden Zertifizierungszyklus bleiben zugänglich. Jede Fassung enthält die Angabe des Prüfstatus nach Abschnitt 5.2.
- e) Wann und wem der Bericht im Verfahren vorzulegen ist, regelt Anhang C.

Aufbau | Stufe 2

Zusätzlich zu den Basis-Anforderungen gelten folgende Aufbau-Anforderungen:

- f) Die jährliche Aktualisierung umfasst zusätzlich die Angaben, die Anhang IV der EMAS-Verordnung für die jährliche Aktualisierung der Umwelterklärung vorsieht.

We Impact Geschäftsstelle

www.we-impact.de

info@we-impact.de

